

Ausführliche Begründung

- **Allgemeines**

Auf Grund der Änderung des Feuerwehrgesetzes und der Neuberechnungen der Kostensätze wird die Feuerwehr-Kostenersatzsatzung (FwKS) novelliert.

Mit der Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17. Dezember 2015 sind sowohl Änderungen von Abrechnungstatbeständen eingetreten, wie auch eine wichtige und klarstellende landeseinheitliche Berechnungsformel für die Kalkulation der Feuerwehrfahrzeuge eingeführt worden. Neu in der Struktur der Berechnung der Fahrzeugsätze ist auch die Ermächtigung des Landes, landeseinheitliche Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge festzulegen. Von dieser Ermächtigung hat das Land Gebrauch gemacht und mit der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18. März 2016 (VOKeFW) Stundensätze für eine Vielzahl von Feuerwehrfahrzeugen festgelegt. Für darin nicht enthaltene Feuerwehrfahrzeuge (Spezialfahrzeuge) gibt das Feuerwehrgesetz den Kommunen eine neue, transparente Berechnungsformel an die Hand.

Weiterhin wurden die Personalkostensätze neu berechnet und den eingetretenen Kostenentwicklungen angepasst. Gleichzeitig werden Kostensätze, die Personalanteile enthalten, entsprechend angepasst. Dies sind im Wesentlichen die Lehrgangskosten des Aus- und Fortbildungszentrums der Branddirektion

Nachfolgend die Änderungen der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung im Einzelnen.

- **Übernahme geänderter gesetzlicher Regelungen in die Feuerwehr-Kostenersatzsatzung (FwKS)**

Mit der Änderung des Feuerwehrgesetzes wurden Abrechnungstatbestände neu aufgenommen. Durch die Einführung der automatischen Notrufabgabe aus Fahrzeugen bei bestimmten Ereignissen (e-Call) ist es nicht ausgeschlossen, dass die Feuerwehr durch Fehlalarmierungen solcher Techniken unnötig alarmiert wird. Bei solchen Fehlalarmierungen besteht seit der Gesetzesänderung die Vorgabe, Kostenersatz zu verlangen.

Der Textteil der Satzung wird vereinfacht. Die gesetzlich vorgegebenen Abrechnungstatbestände und der Kreis der Kostenpflichtigen werden nicht mehr wiederholt. Mit einem Verweis auf die gesetzlichen Regelungen des Feuerwehrgesetzes bleibt die Satzung nachhaltig aktuell und muss nicht bei jeder Änderung des Gesetzes aktualisiert werden (§ 2 der Änderungssatzung – **Anlage 1**).

Finanzielle Auswirkungen

Die Mehreinnahmen sind derzeit nicht abschätzbar, da die Technik (e-Call) noch nicht flächendeckend eingeführt ist und keine Fallzahlen oder sonstige Erfahrungswerte vorliegen.

- **Kostensatz Personal**
(Nr. 1 neu des Verzeichnisses der Kostenersatzsätze)

Die Personalstundensätze für den mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienst sowie für die ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wurden neu kalkuliert. Grundlage der Berechnung sind zum einen die ermittelten Personalkosten aus der Kostenrechnung, zum anderen die personenbezogenen Sachkosten. Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

Stundensatz für	Bisheriger Stundensatz	Neuer Stundensatz (berechnet)
Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	45,90 €	52,12 €
Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	58,80 €	94,03 €
Höherer feuerwehrtechnischer Dienst	76,40 €	122,82 €
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	26,60 €	29,41 €

Die Berechnung der Stundensätze ist aus **Anlage 3 (BF)** und **Anlage 4 (FF)** zu ersehen.

Finanzielle Auswirkungen

Die auf Basis der Einsatzjahre 2011 bis 2014 geschätzten jährlichen Mehreinnahmen im Bereich Feuerschutz, Technische Hilfeleistungen durch die Erhöhung der Personalstundensätze werden voraussichtlich rd. 100.000 Euro betragen. Eine genaue Berechnung ist auf Grund der nicht vorhersehbaren Einsatzfallzahlen nicht möglich. Die Mehreinnahmen sind bereits in den Haushaltsansätzen zum Doppelhaushalt 2016/2017 entsprechend berücksichtigt.

- **Kostensatz Fahrzeuge**
(Nr. 2 neu des Verzeichnisses der Kostenersatzsätze)

Mit der Änderung des Feuerweggesetzes wurde in § 34 Abs. 7 den Kommunen eine Berechnungsformel an die Hand gegeben, welche die Ermittlung der Stundensätze für Fahrzeuge festlegt.

Das Feuerweggesetz erhält darüber hinaus in § 34 Abs. 8 die Ermächtigung, nach Maßgabe des § 34 Abs. 7 Stundensätze durch Rechtsverordnung festzusetzen. Hiervon hat das Innenministerium Gebrauch gemacht und für bestimmte Fahrzeuge Stundensätze in der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18. März 2016 (VOKeFW) festgelegt. Die Verordnung ist als **Anlage 5** angefügt.

Für Fahrzeuge, die nicht in die dort aufgeführten Fahrzeugkategorien 1 bis 25 fallen und auch nicht mit den dort genannten in Einsatzwert, zulässiger Gesamtmasse und technischer Beladung vergleichbar sind, müssen die Kommunen die Stundensätze nach der in § 34 Abs. 7 des Feuerweggesetzes vorgegebenen Berechnungsformel selbst berechnen.

Die Eigenberechnung der Stadt, also von der Vorgabe der Rechtsverordnung nicht erfasster Fahrzeuge, ist aus **Anlage 6** zu ersehen.

Finanzielle Auswirkungen

Die auf Basis der Einsatzjahre 2011 bis 2014 geschätzten jährlichen Mehreinnahmen im Bereich Feuerschutz, Technische Hilfeleistungen durch die Änderung der Stundensätze der Fahrzeuge werden voraussichtlich rd. 360.000 Euro betragen. Eine genaue Berechnung ist auf Grund der nicht vorhersehbaren Einsatzfallzahlen nicht möglich.

- **Kostensatz Geräte**

(Nr. 3 alt des Verzeichnisses der Kostenersatzsätze)

Durch die neue Berechnungsformel der Stundensatzberechnung bei Fahrzeugen sind die Gerätekosten als Beladungsteile des jeweiligen Fahrzeuges jeweils in den Fahrzeugsätzen enthalten. Daher ist es nicht mehr möglich diese gesondert auszuweisen. Diese Rubrik wird daher aus der Satzung gestrichen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Wegfall der bisher gesonderten Abrechnung der Geräte (ca. 35.000 Euro) hat in Summe keine finanzielle Auswirkung. Die Gerätekosten sind künftig im jeweiligen Stundensatz des Fahrzeuges inkludiert.

- **Kostensatz Feuersicherheitsdienst**

(Nr. 3 neu des Verzeichnisses der Kostenersatzsätze)

Die Kostensätze für Feuersicherheitsdienst werden auf Grund der aktuellen Berechnungen der Personal – und Fahrzeugkosten angepasst. Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

Kostensatz für	Bisheriger Satz	Neuer Satz (berechnet)
In den ständigen und nicht ständigen Theatern je Person und Vorstellung	115,60 €	138,10 €
bei besonderen Anlässen wie Ausstellungen, in Warenhäusern, bei Faschings- und sportlichen Veranstaltungen, Feuerwerken, Zirkusse usw. je Person und Stunde	29,70 €	36,35 €

Die Berechnung ist aus **Anlage 7** zu ersehen.

Finanzielle Auswirkungen

Die geschätzten jährlichen Mehreinnahmen im Bereich Feuerschutz, Technische Hilfeleistungen durch die Änderung der Kostensätze für Feuersicherheitsdienst betragen voraussichtlich rd. 90.000 Euro. Diese sind bereits in den Haushaltsansätzen zum Doppelhaushalt 2016/2017 entsprechend berücksichtigt.

- **Kostensatz Werkstätten**

(Nr. 5, 6, 7 und 8 alt des Verzeichnisses der Kostenersatzsätze)

Die feuerwehreigenen Werkstätten (Zentralwerkstatt Atemschutz-Strahlenschutz, Zentralwerkstatt Schlauch, Zentralwerkstatt Feuerlöscher) erbringen nahezu ausschließlich Leistungen innerhalb der Landeshauptstadt wie z.B. die Zentralwerkstatt Feuerlöscher die Installation, Wartung und Prüfung von Feuerlöschern für städtische Ämter und Eigenbetriebe (Interne Verrechnungen). Einzelne für einen eng begrenzten Kreis Dritter erbrachte Leistungen z.B. Prüfung der Atemschutzmasken der bei der Branddirektion unterstellten Fahrzeuge des Bundes und des Landes werden mit dem Bund bzw. Land im Rahmen einer Vereinbarung abgewickelt. Hierfür bedarf es keiner Verankerung in der Satzung.

- **Kostensatz Brandmeldeanlagen**

(Nr. 4 neu des Verzeichnisses der Kostenersatzsätze)

Auf Grund der Erneuerung der Brandmeldeempfangseinrichtungen bei der Integrierten Leitstelle Stuttgart (GrDrs 552 / 2016) ab 2017 ergeben sich neue Sätze für den Betrieb der Brandmeldeempfangstechnik. Bezogen auf eine Laufzeit der Technik von 10 Jahren und der prognostizierten Zahl an aufgeschalteten Brandmeldeanlagen ergibt sich ein Monatsbetrag von 130,75 € pro aufgeschaltete Brandmeldeanlage. Hinzu kommen Unterhalts- und Personalkosten für die Abwicklung und Verwaltung der Betreiber der aufgeschalteten Brandmeldeanlagen von 48,78 € und Monat.

	Bisheriger Satz	Neuer Satz
Insgesamt beträgt der Monatsbetrag für die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage an die Brandmeldeempfangsanlage	159,52 €	179,53 €

Mit der Erneuerung der Brandmeldeempfangseinrichtungen ab 01.01.2017 geht eine ca. zweijährige Migrationsphase mit dem Umbau aller bisherigen Bestandmelder auf die neue Technik einher. Während dieser Phase werden die Bestandmelder sukzessive abgebaut und durch neue Melder ersetzt. Für die Umstellung von alten auf neue Melder fallen einmalige Umstellungskosten an. Diese betragen pro Melder 485,54 Euro und werden in der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung neu verankert.

Der Kostensatz für die Installation von Hauptmeldern für neu an die Brandmeldeempfangsanlage aufgeschaltete Brandmeldeanlagen beträgt 1.350,00 Euro pro Melder.

Die Berechnungen zu den neuen Sätzen sind aus **Anlage 8** zu ersehen.

Finanzielle Auswirkungen

Der monatliche Betrag für die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage an die Brandmeldeempfangsanlage bei der Integrierten Leitstelle Stuttgart ist kostendeckend.

Der Haushaltsansatz für den Betrieb der Brandmeldeanlagen wird voraussichtlich erst in 2017 erreicht, da die Umstellung entgegen der ursprünglichen Planung erst in 2017/2018 beginnt.

- **Kostensatz Lehrgänge**
(Nr. 5 neu des Verzeichnisses der Kostenersatzsätze)

Die Kostensätze für Lehrgänge werden den aktuellen Personalkostenberechnungen sowie Lehrgangsinhalten angepasst.

Die Berechnungen der Lehrgangssätze sind aus **Anlage 9** zu ersehen.

Finanzielle Auswirkungen

Die jährlichen Mehreinnahmen im Bereich Feuerschutz, Technische Hilfeleistungen durch die Änderung der Kostensätze für die angebotenen Lehrgänge des Aus- und Fortbildungszentrums der Branddirektion werden auf rd. 10.000 Euro geschätzt. Diese sind bereits in den Haushaltsansätzen zum Doppelhaushalt 2016/2017 entsprechend berücksichtigt.